



Gemeinde Flurling: Datenerhebung zur Wohnungsvergabe

Die Gemeinde Flurling ist um eine objektive Wohnungsvergabe bemüht und orientiert sich an den im Gemeinderat beschlossenen Richtlinien (siehe Rückseite).

Daher ist es notwendig, folgende Daten zu erheben:
(Die Daten werden ausschließlich für Wohnungsvergabe verwendet.)

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Staatsbürgerschaft	
Adresse			
Tel.		e-Mail	
Hauptwohnsitz in Flurling seit		von - bis	
Auf der Flurlinger Wohnungswerberliste vorgemerkt seit			
Familienstand		Alleinerzieher/in	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
Liegt eine Notsituation vor? Wenn ja, welche?			
Gewünschte Wohnung:	Anzahl Zimmer:	Miete <input type="radio"/>	Mietkauf <input type="radio"/>
Mitbewohner/innen:	Partner/in	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
		Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird	
		Weitere Personen und deren Verhältnis zum/r Wohnungswerber/in	
Ich bin Eigentümer/in einer Wohnung oder eines Hauses.		Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Ich bin Eigentümer/in eines bebaubaren Grundstücks.		Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
Falls sich Änderungen meiner Daten ergeben, informiere ich die Gemeinde Flurling unverzüglich.			
Datum:		Unterschrift:	

Bitte wenden →

Vergaberichtlinien für den geförderten Wohnbau in der Gemeinde Flauring

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.9. und 24.11.2020

Allgemeine Grundsätze:

- Diese Richtlinie gilt für Eigenheime und Wohnungen, die im Eigentum der Gemeinde Flauring stehen bzw. für die der Gemeinde Flauring das Vergaberecht eingeräumt wurde.
- Sie soll gewährleisten, dass die Vergabe in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten abgewickelt wird.
- Die Vergabe erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister auf Vorschlag des eigens für diese Aufgabe gebildeten Vergabeausschusses. Bewertungsgrundlage ist ein entsprechendes Punktesystem.
- Bei Gleichstand innerhalb des Ausschusses entscheidet der gesamte Gemeindevorstand.
- Leerstand sollte vermieden werden.

Antragberechtigte Personen:

- sind volljährig.
- sind österreichische Staatsbürger sowie ihnen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes gleichgestellte Personen wie Unionsbürger oder Personen, denen Asyl gewährt wurde.
- haben mindestens insgesamt fünf Jahre lang ihren ordentlichen Wohnsitz in Flauring gehabt.
Wenn es für ein Top keinen Bewerber gibt, der insgesamt 5 Jahre in Flauring seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat, wird dieses Top auch für Antragsteller vergeben, die ihren ordentlichen Wohnsitz auch weniger als 5 Jahre in Flauring haben.
- sind förderungswürdig gemäß den Kriterien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes.
- Bei der Vergabe muss die Wohnungsgröße der Familiengröße entsprechen.
- sind nicht Eigentümer einer nach den Kriterien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes ausreichend großen Wohnung.
- sind nicht Eigentümer einer Wohnung, eines Hauses oder eines bebaubaren Grundstücks.

Weitere Voraussetzungen:

- Ehepartner/Lebensgefährten: Das Wohnungsansuchen gilt nur für den Bewerber. Die getrennte Abgabe von Bewerbungen ist nicht zulässig.
- Eine Übertragung im Falle des Zuschlags ist nicht möglich.

Haustiere sind erlaubt, sofern sie für die Wohnung und die Hausgemeinschaft geeignet sind.

Eckdaten die von der Gemeindeverwaltung für einen Wohnungswerber zusätzlich erhoben werden müssen:

- Wie lange wohnt der Werber schon in Flauring, bzw. wie viele Jahre hat er seinen Hauptwohnsitz in Flauring gehabt?
- Wie ist der Familienstand? Familie, Alleinerzieher, in Partnerschaft, Single.
- Wie viele Kinder, die Familienbeihilfe erhalten, werden in die angestrebte Wohnung mit einziehen?
- Wie viele zusätzliche erwachsene Personen werden mit dem Werber mit einziehen?
- Wie lange ist der Werber schon wohnungssuchend gemeldet?
- Herrscht eine Notsituation vor?

Schlussbestimmung:

Aus diesen Richtlinien erwächst niemandem ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung.